

RAINER ZITELMANN
»GERECHTIGKEIT« ALS ANLIEGEN
DES HISTORIKERS
Zum Selbstverständnis Ernst Noltes

Die »phänomenologische Methode«

»Das ungeschriebene Motto, unter dem dieses Werk steht, lautet: Gerechtigkeit für Adolf Hitler.«¹ Dies bemerkte Heinrich August Winkler in seiner kritischen Rezension von Ernst Noltes Buch *Der europäische Bürgerkrieg*². »Gerechtigkeit« ist jedoch nicht nur in dieser Studie ein zentrales Anliegen Ernst Noltes, sondern es handelt sich um ein Grundanliegen, das für seine Geschichtsschreibung insgesamt bestimmend ist. In Noltes Werk *Der Faschismus in seiner Epoche* findet sich ein Kapitel, in dem er seine als »phänomenologisch« bezeichnete Methode erläutert. »Phänomenologie hieße dann: Verständnis dieser Phänomene, wie sie sich von sich aus darstellen. Sie wäre also entgegengesetzt einer bloß konstatierenden Beschreibung von Vorgängen wie einer von außen kommenden Kritik.«³ Die Aufgabe des Historikers, der sich mit dem italienischen Faschismus und dem deutschen Nationalsozialismus beschäftigt, wäre es dann also vor allem, den Faschismus und den Nationalsozialismus »zu Wort kommen zu lassen ohne voreilige Kritik und fern von solchen Konstruktionen, die eifervoll und engherzig lediglich Belegstellen zu sammeln erpicht sind«⁴.

Nolte formuliert zwei mögliche Einwände, die er indes zurückweist. »Soll Hitler etwa so viele Jahre nach seinem Tode noch einmal ›das Wort erteilt‹ werden, nachdem die ganze Welt hat in den Krieg ziehen müssen, um die heisere Stimme des tobenden Demagogen endlich zum Schweigen zu bringen?«⁵ Dieser Einwand sei unberechtigt, weil sich aus der »Gesamtheit der Äußerungen« Hitlers und Mussolinis durchaus ein anderes Bild ergebe als aus einzelnen Propagandareden.

Der zweite mögliche Einwand lautet, ob es denn überhaupt der Mühe wert sei, »ein Gedankengebäude zu errichten aus Gedanken, die keine sind«⁶. Sei nicht Hitlers Denken einfach ein Aggregat vulgärer Phrasen ohne Originalität und Zucht? Dieses Urteil sei indessen zu hart, weil es von

einem akademischen Begriff der Originalität ausgehe, der in der Politik keinen Platz haben könne. Zwar ließen sich für nahezu jede These Hitlers zahlreiche Parallelen in der deutschen politischen Vulgärliteratur finden. Zur Ganzheit zusammengefaßt bildeten sie gleichwohl »ein Ideengebäude, dessen Folgerichtigkeit und Konsistenz den Atem verschlägt«⁷.

Schon in diesen Ausführungen wird Noltes Bemühen um »Gerechtigkeit« – auch für Hitler und Mussolini – deutlich. Man solle ihr Selbstverständnis ernst nehmen und nicht Maßstäbe anlegen, die man auch sonst nicht an Politik und Politiker anlege. Der Historiker soll sich auf die Argumentation der faschistischen Führer einlassen. Nolte wendet sich explizit gegen die beliebte »Entlarvungs-Methode«, die einzelne Zitate von Hitler und Mussolini anführt, um ein schon vorher gefälltes Urteil zu bestätigen. Die Darstellung der Gedanken Mussolinis und Hitlers müsse »so ausführlich erfolgen, den Gegenstand so reichlich selbst zu Wort kommen lassen, daß jeder Verdacht ausgeschaltet wird, ein vorgefaßtes Schema solle durch herausgegriffene einzelne Zitate bloß bekräftigt werden«⁸.

An und für sich handelt es sich bei diesen Forderungen um Selbstverständlichkeiten. Jeder Geschichtsstudent lernt, daß es nicht angeht, die Quellen in einer Weise selektiv zu verwenden, daß am Ende nur die bereits vorgefaßten Meinungen bestätigt werden. Aber was im allgemeinen für den Historiker als »selbstverständlich« gilt, muß im besonderen Fall der NS-Geschichtsschreibung nachdrücklich betont werden. Dies hängt mit der Sonderstellung des Nationalsozialismus in der Geschichtsschreibung zusammen – keineswegs für jeden ist einsichtig, daß die fundamentalen Regeln der historischen Wissenschaft auch in der NS-Forschung nicht suspendiert werden können⁹.

Das Spezifische an der »phänomenologischen« Methode Noltes ist indes, wie er in der Einleitung zu den *Theorien über den Faschismus* unterstreicht, daß sie »ihren Gegenstand zunächst einmal zur Kenntnis nimmt und ihn sich gleichsam selbst beschreiben läßt«¹⁰. Die Forderung, den Gegenstand ernsthaft »zur Kenntnis« zu nehmen und »ihn sich selbst beschreiben« zu lassen, mag für manchen in der Anwendung auf Faschismus und Nationalsozialismus als »Unmöglichkeit« erscheinen. Ein verbreitetes Urteil lautet, es handle sich um hochgradig irrationale Ideologien, die einer rationalen Rekonstruktion kaum zugänglich seien. Erstens muß jedoch auch eine irrationale Ideologie wissenschaftlich behandelt werden können, und zweitens ist – wie nach Nolte auch Eberhard Jäckel

gezeigt hat¹¹ – *Hitlers Weltanschauung* keineswegs so irrational wie meist angenommen.

Ideologie, Engagement, Perspektive

Das genaue Gegenbild zur »phänomenologischen« Geschichtsschreibung ist die »Geschichtsschreibung der ideologischen Parteidoktrin«, mit der sich Nolte im Jahr 1973 in einem Aufsatz über *Ideologie, Engagement, Perspektive*¹² kritisch auseinandersetzte. Am Beispiel der marxistisch-leninistischen Historiographie zeigt Nolte, wie der Historiker *nicht* arbeiten darf: »Sie gelangt zu ihren Ergebnissen, indem sie systematisch alles ausläßt, was nicht ins Bild paßt, Zitate durch Auslassungen zurechtbiegt, die Aussagen und Ergebnisse von Nicht-Anhängern nur so weit zur Kenntnis nimmt, wie sie instrumental verwertet werden können, und dem Gegner weder ein Ethos noch Treu und Glauben zubilligt. Sie ist der Ausfluß einer unbedingten Freund-Feind-Einstellung und kann daher keine Wissenschaft sein.«¹³

Eine Parteidoktrin, die sich im Besitze der absoluten Wahrheit glaubt, hält solche Vorgehensweisen für legitim. »Da es der Ideologie auf Richtigkeit als solche nicht ankommt, sondern auf den Sieg einer Gesamtkonzeption, die nicht bewiesen, sondern nur glaubwürdig gemacht und durchgesetzt werden kann, ist Wissenschaft allein außerstande, ihr Widerstand zu leisten. Und doch muß es der Stolz des Historikers bleiben, weder Legendenerzähler noch Staatsanwalt zu sein.«¹⁴ In der Wendung, der Historiker dürfe kein »Staatsanwalt« sein, er dürfe auch die Aussagen von Anhängern einer Ideologie, die er selbst nicht teile, keineswegs nur »instrumental verwerten«, und er müsse auch dem Gegner »Treu und Glauben« zubilligen, wird Noltens Bemühen um *Gerechtigkeit* deutlich. Die Haltung des Historikers ist nicht mit der eines Anklägers (»Staatsanwaltes«) zu wechseln – hierauf werden wir im folgenden noch zurückkommen.

»Engagement« ist dem Bemühen des Historikers oftmals hinderlich¹⁵. Aber auch dann, »wenn das Engagement an drängender Schärfe verliert, bleibt mindestens eine bestimmte *Perspektive* zurück«. Nolte spricht von einer »Abschwächung des Engagements zur Perspektive«, die sich aus der zunehmenden Distanz des Historikers zum Gegenstand seiner Untersuchungen ergibt. Diese »Abschwächung des Engagements« kann zugleich eine »Erweiterung der Blickfreiheit« bedeuten und vollzieht sich »in der Regel mit dem zeitlichen Fernerrücken des Gegenstandes«¹⁶. Damit wird

deutlich, warum die Anwendung der Postulate der »phänomenologischen« Methode auf Faschismus und Nationalsozialismus so schwierig – und für viele geradezu provozierend – erscheint: Es fehlt die zeitliche Distanz zum Geschehen, die aber Voraussetzung jener »Abschwächung des Engagements« ist, das die »Blickfreiheit« einschränkt.

Nolte verurteilt indessen »Ideologie, Engagement und Perspektive« – auch als Haltungen des Historikers – nicht vollständig und grundsätzlich. Zwar seien sie »Elemente der Unsicherheit« und ließen sich mit der Forderung der »interessenlosen Anschauung als der Basis der Wissenschaft« nicht in Einklang bringen. »Aber wer den Historiker von ihnen befreite, nähme ihm Gehirn, Herz und Auge und machte ihn zum blinden Registrator, der doch nur einen infinitesimalen Teil der registrierbaren Fakten registrierte. Wo sie freilich allein maßgebend sind, d. h. wo eine parteimäßig organisierte Ideologie unmittelbar das Engagement bestimmt und die Perspektive leitet, da wird der Historiker zum Vertreter einer »kämpfenden Wissenschaft«, der mit scharfem Blick Schlachtpläne entwirft und den Gegner mit allen Mitteln zur Kapitulation zu bringen versucht. Zwischen den Gebieten des Registrators und des politischen Kämpfers nimmt die Historie als Wissenschaft einen prekären Platz ein.«¹⁷

Diese Standort- und Aufgabenbestimmung des Historikers bleibt freilich recht unklar. Entweder sind »Ideologie« und (politisches, ethisches, religiöses usw.) »Engagement« der wissenschaftlichen Betrachtung *hinderlich*, dann muß ihr Einfluß auf die Arbeit des Historikers möglichst weitgehend eliminiert werden. Oder es ist nur ein gewisses *Maß* an Engagement, eine gewisse *Dosis* Ideologie schädlich und dem wissenschaftlichen Erkenntnisstreben hinderlich. Dann stellt sich aber sofort die Frage, wo die Grenze zu ziehen ist, welches Maß noch zuträglich und welches ein *Übermaß* ist oder welche Dosis als *Überdosis* zu bezeichnen wäre.

Sicher müßte man klarer trennen zwischen den *Motiven*, die einen Historiker dazu bringen, sich zum Beispiel mit einem bestimmten Thema zu beschäftigen, und den *Regeln*, unter denen die Beschäftigung selbst dann erfolgen muß. Möglicherweise besteht zwischen den (manchmal »nur« von Neugier, zuweilen aber auch von Engagement oder gar Ideologie geleiteten) *Motiven* und den (an Maßstäben der wissenschaftlichen Richtigkeit orientierten) *Regeln* ein Widerspruch. Dann ist aber der Wissenschaftler, insofern er als solcher ernst genommen werden will, aufgefordert, sich selbst zu disziplinieren, und sich auch dann den Regeln zu unterwerfen, wenn sein *Engagement* sich dagegen sträubt.

Der Wissenschaftler wäre insofern dem Kriminalbeamten vergleichbar, der den aufzuklärenden Mord verabscheut, aber gleichwohl bei seinen Ermittlungen gehalten ist, sich streng an die kriminologischen und kriminaltechnischen Regeln zu halten, Beweismittel nicht zu erfinden oder zu verfälschen und Zeugenaussagen nicht zu manipulieren.

Staatsanwalt, Verteidiger oder Richter?

Auch Nolte verwendet häufig Bilder aus dem Bereich der Justiz, wenn er erläutert, welche Aufgabe dem Historiker zukomme – und welche nicht. Die Figur des Kriminalbeamten taucht bei ihm allerdings nicht auf, vermutlich, weil er diesen zu sehr mit dem bloßen »Registrator« identifiziert, und das entspricht nicht Noltes Selbstverständnis, denn er versteht sich weniger als Forscher und mehr als *Geschichtsdenker*.

Es ist durchaus keine Koketterie oder Ausdruck von Understatement, wenn Nolte anlässlich der Verleihung eines Preises für Zeitgeschichtsforschung erklärte: »So ist dieser Preis für Zeitgeschichtsforschung gerade demjenigen Zeitgeschichtler verliehen worden, der auf den Rang des Forschers den geringsten Anspruch hat: Alles, was ich vorzuweisen habe, besteht in ein paar glücklichen Griffen und, wie ich hoffe, in derjenigen Sorgfalt, die keine relevante Korrektur durch Einzelforschung befürchten muß.«¹⁸ Bei anderer Gelegenheit betonte Nolte, »daß der Gegensatz zwischen ›Forschung‹ und ›Geschichtsphilosophie‹ in der Historie uralt und zugleich unaufhebbar ist«¹⁹.

Beide, Forscher und Geschichtsphilosoph, bemühen sich jedoch um Wahrheitsfindung. Die Aufgabe des Historikers »besteht allein darin, ein möglichst umfassendes und adäquates Begreifen der Vergangenheit ins Werk zu setzen«²⁰. Das historische Denken, so schreibt Nolte in der Einleitung zu seinem Werk *Der europäische Bürgerkrieg*, »darf ... kein höheres Ziel kennen, als ein möglichst umfassendes und wahrheitsgemäßes Bild des Gegenstandes hervorzubringen«²¹. Da auch in einem juristischen Prozeß die »Erforschung der Wahrheit« Aufgabe des Gerichtes ist, das die Beweisaufnahme deshalb »auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken (hat), die für die Entscheidung von Bedeutung sind« (§ 244 StPO), bietet sich die Analogie zu einem Gerichtsverfahren geradezu an. Nachdem Nolte als höchstes Ziel des historischen Denkens das Bemühen um ein »möglichst umfassendes und wahrheitsgemäßes Bild des Gegenstandes«

bezeichnet hat, zieht er denn auch die Parallele zu einem juristischen Prozeß: »Die intendierte *Parteilosigkeit* des historischen Denkens kann nicht gottähnlich und damit irrtumsfrei sein. Sie ist der Gefahr nicht enthoben, bloß auf besonders versteckte oder subtile Weise Partei zu ergreifen. Aber in einem juristischen Bilde ist sie nichts anderes als das Verlangen, daß reguläre Gerichtsverfahren an die Stelle der Standgerichte und Schauprozesse treten, d. h. Gerichtsverfahren, in denen auch Entlastungszeugen ernsthaft angehört werden und die Richter nicht bloß formell von den Staatsanwälten verschieden sind. Die einzelnen Urteilsprüche werden dennoch ganz verschieden sein, aber anders als diejenigen der Standgerichte kennen sie Zwischenstufen zwischen der Todesstrafe und dem Freispruch. Trotzdem sind sie nicht irrtumsfrei, und deshalb schließen sie die Revision nicht aus.«²²

Dies ist keine zufällig herausgegriffene Stelle aus Noltes Werk, sondern er ist – vor allem im Kontext des sogenannten *Historikerstreites* – immer wieder auf dieses Bild eines Gerichtsverfahrens zurückgekommen. In einem Aufsatz zum Thema *Wissenschaftliches Ethos und Historisierung* erklärte Nolte etwa: »So groß ihre (der Wissenschaft, R. Z.) Distanz von tagespolitischen Auseinandersetzungen ist, so nah bleibt sie gleichwohl dem Alltagsleben, indem sie die Forderung des einfachen Menschenverstandes übernimmt, auch der andere Teil solle gehört werden. In einem juristischen Bilde läßt sich das so ausdrücken, daß sie Schauprozesse ablehnt und die Durchführung regulärer Gerichtsverfahren verlangt, in denen auch Entlastungszeugen wirklich angehört werden und die Richter nicht bloß zum Schein von den Anklägern verschieden sind.«²³ Aus diesen Äußerungen Noltes geht hervor, daß er sich weder als Ankläger noch als Verteidiger versteht, sondern eher als unabhängiger Richter, der beide Seiten anhört, um dadurch erstens ein »wahrheitsgemäßes Bild« vom Tathergang zu gewinnen, zweitens zu einem gerechten Urteil zu gelangen. Auf den Apologie-Vorwurf seiner Kritiker erwiderte er: »... ein Apologet entschuldigt den Angegriffenen und tritt für dessen Sache ein. Ein Richter ist kein Apologet, wenn er die Argumente der Verteidiger ernst nimmt und auf die Waagschale legt; darin besteht sogar sein professionelles Ethos. Wenn er anders handelte, würde er nicht ein Richter, sondern ein Staatsanwalt sein.«²⁴

Das Gegenbild zu einem »regulären Verfahren« ist bei Nolte der Schau-prozeß, man könnte aber auch den Inquisitionsprozeß nennen. Das gesamte Verfahren ist dabei mit Hilfe übermäßiger Zwangsmittel »inquisitorisch« auf Überführung des Verdächtigen gerichtet, der dem Untersuchungsfüh-

rer ohne wesentliche eigene Rechte fast ausschließlich als Objekt des Verfahrens gegenübersteht.

Hingegen geht der angelsächsische »Partei prozeß« von der Annahme aus, daß die Wahrheit am besten in einem Verfahren ermittelt wird, in dem die eine Partei das belastende, die andere Partei das entlastende Material sammelt bzw. im Gerichtsverfahren präsentiert. Richter bzw. Geschworene sind gleichsam »Schiedsrichter«, die nach Abwägung aller vorgebrachten Beweise, Indizien und Argumente ein Urteil fällen. Allerdings hat nach der deutschen Strafprozeßordnung auch die Staatsanwaltschaft bei ihrer gesamten Tätigkeit in gleichem Maße *belastende* wie *entlastende* Umstände zu berücksichtigen und zu verwerten. Dadurch soll garantiert werden, daß die Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren am eigentlichen Prozeßziel, der wahrheitsgemäßen Aufklärung der Tat, orientiert bleibt.

Nicht ohne Grund hat der Beschuldigte gleichwohl in den einzelnen Etappen des Verfahrens vielfältige Ansprüche auf rechtliches Gehör. Bei schwereren Strafverfahren schreibt die Strafprozeßordnung die Mitwirkung eines Verteidigers ausdrücklich vor, der alle rechtlich und tatsächlich zugunsten des Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte besonders geltend zu machen hat. Dieses Verfahren dient nicht nur dem Schutz des Angeklagten, sondern vor allem auch der Wahrheitsfindung, zu der erforderlich ist, daß wirklich alle Beweise und Indizien »auf den Tisch gelegt« und in fairer Weise abgewogen werden.

Nolte, der sich weder als Staatsanwalt noch als Verteidiger versteht, ist während des »Historikerstreites« häufig vorgeworfen worden, er betreibe eine Apologie Hitlers und der Nationalsozialisten. Nolte hat es nicht dabei belassen, angesichts dieser Vorwürfe immer wieder zu erklären, es gehe ihm um das »Verstehbarmachen« Hitlers und des Nationalsozialismus, keineswegs um eine Rechtfertigung²⁵. Auf den Vorwurf von Hans Mommsen, Nolte habe eine »Exkulpation Deutschlands« vorgenommen²⁶, gibt dieser folgende »Überlegungen methodologischer Art« zu bedenken:

»Nehmen wir für einen Augenblick an, eine solche ›Exkulpation Deutschlands‹ wäre wirklich mein Ziel. Dann sollte Mommsen sich doch fragen, ob es sich dabei nicht um eine sehr sinnvolle, sehr notwendige Selektion handelt, da seit Jahrzehnten eine ›Inkulpation Deutschlands‹ mit so viel Intensität und von so vielen Autoren betrieben worden ist, daß die Wissenschaft aus Mangel an einer Gegenposition in die Gefahr gerät, zur ›Legende‹ nach dem Muster der ... Staatsideologie der Sowjetunion herabzusinken.«²⁷

Nolte schlüpft also insoweit in die Rolle des »Verteidigers«, als er es als »die trivialste aller Maximen unseres wissenschaftlichen Bemühens« versteht, »daß auch der andere Teil gehört werden muß«²⁸. Das geschieht nicht aus einer heimlichen Sympathie für den Nationalsozialismus, sondern aus der Einsicht, daß die Wahrheit nur auf diesem Wege gefunden werden kann und die Motive des »Angeklagten« nicht verstehbar gemacht werden können, wenn man ihn nicht selbst zu Wort kommen läßt.

Die »Gerechtigkeit«, die auch den Angeklagten ausführlich zu Wort kommen läßt, wird vom »gesunden Volksempfinden« manchmal als überflüssig oder gar als schädlich empfunden, weil damit ein »kurzer Prozeß«, der zu einer raschen »Aburteilung« führen soll, verhindert wird. Dieses »gesunde Volksempfinden« sieht in dem Tun des Verteidigers eines Schwerverbrechers häufig etwas Anrühiges, das diesen fast schon zum »Komplizen« macht.

Aus gutem Grund geht die Strafprozeßordnung aber genau von den entgegengesetzten Prämissen aus. Bei minder schweren Delikten kann auf einen Verteidiger verzichtet werden, aber nach § 140 der Strafprozeßordnung ist die Mitwirkung eines Verteidigers zwingend vorgeschrieben, wenn »dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird« oder »wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann«.

All dies trifft jedoch in unserem Fall, da es um die Aufhellung der Taten Hitlers und der Nationalsozialisten geht, zu. »Daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann«, ist evident, denn Tote können nicht mehr reden. Daß es nicht um Bagatelldelikte geht, sondern um Verbrechen, ist ebenfalls unstrittig. Insofern wäre die Heranziehung eines Verteidigers dringend geboten.

»Historisches Recht – historisches Unrecht«

Nun will Nolte allerdings diese Rolle nicht übernehmen, er muß nur manchmal in die Rolle des Verteidigers schlüpfen, weil er sonst seine Rolle als Richter nicht zu spielen vermag. Er will »die andere Seite zu Gehör bringen«, wie er immer wieder betont, um Motive und Ursachen des Geschehens zu verstehen und zu einem gerechten Urteil zu gelangen.

Daß dieses Verfahren der Wahrheitsfindung dient, ist unbestreitbar. Ob freilich, ähnlich wie in einem Gerichtsverfahren, am Schluß auch ein Urteilspruch möglich ist, erscheint zweifelhaft. Nachdem das Gericht über »schuldig« oder »unschuldig« befunden hat, geht es um die Festlegung des Strafmaßes. Trotz eines Ermessensspielraumes ist das Gericht hierbei in seiner Entscheidung nicht frei, sondern muß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über das Strafmaß befinden. An entsprechenden Gesetzen und Vorschriften mangelt es jedoch in unserem Fall. Mit den Mitteln und Methoden der Geschichtswissenschaft ist es bestenfalls möglich (falls wir genügend Beweise, Zeugen und Indizien – sprich: Quellen) haben, den Hergang des Geschehens zu rekonstruieren. Eine *Bewertung* sagt jedoch nichts mehr über den »Tathergang« aus, sondern sie hängt von dem Wertesystem und den politischen oder ethischen Maximen des Urteilenden ab. Politische und ethische Maximen oder Werturteile lassen sich jedoch mit den Mitteln der Geschichtswissenschaft nicht zweifelsfrei im Sinne eines »richtig« oder »falsch« begründen.

Nolte urteilt in seinen Schriften dennoch häufig über »historisches Recht« und »historisches Unrecht« – etwa: »Ich bin davon überzeugt, daß der Nationalsozialismus historisch im Recht war, sofern und soweit er diesem Versuch (des Bolschewismus, eine Weltplanwirtschaft zu errichten, R. Z.) Widerstand leistete.« Er billigt indes auch dem Bolschewismus teilweise ein historisches Recht zu, ist überhaupt der Meinung, »daß der ›revolutionären‹ ebenso wie der ›gegenrevolutionären‹ Macht sowohl historisches Unrecht wie historisches Recht zugeschrieben« werden müsse²⁹. »Aber wenn eine Sache im Unrecht ist«, schreibt Nolte an anderer Stelle – bezogen auf die Auseinandersetzung zwischen Bolschewismus und Nationalsozialismus –, »so ist noch lange nicht jeder im Recht, der ihr entgegentritt. Auch im Unrecht kann sich ein Recht anzeigen, und wer das Unrecht integral verneint, mag gerade dadurch selbst in ein noch größeres Unrecht geraten«³⁰.

Das Bemühen um »Gerechtigkeit«, das zunächst nur dazu dient, Hergang und Ursachen des Geschehens genauer, »objektiver« zu ermitteln, geht an diesem Punkt über in Fragen der Bewertung. So schreibt Nolte, wer die Überzeugung von der absoluten Wahrheit einer (gemeint hier: der kommunistischen) Ideologie nicht teile, »wird allerdings der Meinung sein müssen, daß auch Hitler nicht in jeder Hinsicht unrecht haben konnte, sondern daß in seinen Auffassungen und in seinem Handeln ebenfalls Kerne erkennbar sind, in denen etwas zum Vorschein gelangte, was zeit-

gerecht und mindestens für zahlreiche Menschen einleuchtend und bewegend war«³¹.

Insofern in solchen Aussagen nicht lediglich ein historischer Tatbestand *beschrieben* wird (d. h. die Zustimmung vieler Menschen zu Hitler), sondern auch ein *Werturteil* über *historisches Recht* und *historisches Unrecht* gefällt wird, sind diese Aussagen von den Maßstäben des Historikers abhängig. Da es aber in der Regel in der Beurteilung von historischem Geschehen an universell gültigen, allgemein anerkannten und zudem noch »zeitlosen« Maßstäben fehlt, sollte sich meiner Ansicht nach der Historiker auf die Aufklärung der Tat und die Motive der Handelnden beschränken und sich – anders als der Richter in einem Prozeß – eines abschließenden Urteils enthalten. Nolte geht hier weiter, weil er nicht nur den Tathergang und die Motive der Täter erhellen will, sondern deren Handeln auch einer Bewertung unterzieht.

Hier spiegelt sich natürlich die alte Kontroverse um Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft wider³². Im Rahmen dieses Beitrages ist nicht der Ort, die Frage der *Werturteilsfreiheit* zu erörtern. Sieht man jedoch einmal davon ab, dann ist das von Nolte angeführte Bild des Gerichtsverfahrens durchaus erhellend und kann sogar die Basis einer reflektierten Auseinandersetzung über die Methoden der Geschichtswissenschaft bilden.

Die Analogie ist deshalb sinnvoll, weil wir es in beiden Fällen mit einem *vergangenen Geschehen* zu tun haben, dessen Hergang, Ursachen und Folgen es zu erhellen gilt. Um den Tathergang zu rekonstruieren, bedienen sich das Gericht wie auch die Historiker der Beweismittel und der Zeugenaussagen. Da es – außer in der Zeitgeschichtsschreibung, wo zuweilen mit der Methode der *oral history* gearbeitet wird – noch lebende Zeugen meist nicht gibt, gewinnen für den Historiker die *Quellen* einen zentralen Stellenwert. Wo die Quellenlage eindeutig ist, gibt es auch keinen Streit unter Historikern: So hat beispielsweise nie jemand bezweifelt, daß Hitler am 30. Januar 1933 von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt wurde. Bei komplizierteren, komplexeren Fragen erscheint eine Verständigung wesentlich schwieriger, besonders dann, wenn – was nicht selten der Fall ist – eindeutige Beweismittel (Quellen) fehlen oder verschollen sind. Dann ist der Historiker (ähnlich wie die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens) darauf angewiesen, Indizien zu bewerten und mittels logischer Schlüsse einen wahrscheinlichen Tathergang zu rekonstruieren³³.

Hierbei gibt es meist nicht nur *eine* mögliche Version, sondern verschie-

dene Möglichkeiten. Deshalb ist es wichtig, daß neben dem Ankläger auch ein Verteidiger zugegen ist, dessen Aufgabe darin besteht, beispielsweise auf logische Fehler in der Argumentation des Anklägers hinzuweisen und alternative Möglichkeiten für eine Rekonstruktion des Tathergangs aufzuzeigen. Dabei ist die Einsicht bedeutsam, daß ein besonders schweres Verbrechen keineswegs dazu führt, dem Angeklagten die Möglichkeit der Verteidigung zu entziehen. So denken aber manche Historiker, wenn sie voll Abscheu Nolte, Andreas Hillgruber oder andere als »Apologeten« bezeichnen. Demgegenüber ist zu betonen, daß Gerechtigkeit eine Maxime ist, die auch für den gilt, der schwerster Verbrechen angeklagt ist. Wer Gerechtigkeit auch für einen solchen Angeklagten fordert, macht sich damit keineswegs automatisch zum »Komplizen«, er mag einfach ein Interesse daran haben, daß die vor Prozeßbeginn möglicherweise für alle Beteiligten unverständlichen Motive im Prozeßverlauf »verstehbar« gemacht werden. Ob Nolte dies im Falle Adolf Hitlers gelungen ist, das ist eine ganz andere Frage – ich habe mich an anderer Stelle kritisch mit seinen Thesen auseinandergesetzt³⁴. Aber die Motive Noltes sind, dies sollten die Ausführungen gezeigt haben, keineswegs »apologetischer« Natur, wie Kritiker dies unterstellten, sondern von dem zentralen Anliegen bestimmt, dem sich jeder Historiker verpflichtet fühlen sollte: der Wahrheit möglichst nahe zu kommen.

Anmerkungen

- ¹ H. A. Winkler: Ein europäischer Bürger namens Hitler. Ernst Noltes Entlastungsoffensive geht weiter. In: DIE ZEIT v. 4. 12. 1987, S. 16.
- ² E. Nolte: Der europäische Bürgerkrieg 1917–1945. Nationalsozialismus und Bolschewismus. Frankfurt/M. usw. 1987.
- ³ E. Nolte: Der Faschismus in seiner Epoche. Action française. Italienischer Faschismus. Nationalsozialismus. München ⁵1979, S. 53.
- ⁴ Ebd., S. 54.
- ⁵ Ebd.
- ⁶ Ebd.
- ⁷ Ebd., S. 55.
- ⁸ Ebd.
- ⁹ Vgl. dazu auch U. Backes/E. Jesse/R. Zitelmann: Was heißt: »Historisierung« des Nationalsozialismus? In dies. (Hrsg.): Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus. Frankfurt/M. usw. 1990, S. 25–57.

- ¹⁰ E. Nolte (Hrsg.): Theorien über den Faschismus. Königstein/Ts. 1984, S. 16.
- ¹¹ Vgl. E. Jäckel: Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft. Stuttgart 1981. Vgl. auch R. Zitelmann: Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs. Stuttgart 1990.
- ¹² E. Nolte: Ideologie, Engagement, Perspektive. In G. Schulz (Hrsg.): Geschichte heute. Positionen, Tendenzen und Probleme. Göttingen 1973, S. 281–306.
- ¹³ Ebd., S. 293.
- ¹⁴ Ebd., S. 294.
- ¹⁵ In einem Beitrag über »Paradigmen der Geschichte des 20. Jahrhunderts« unterstreicht Nolte: »Distanz und Unterscheidung aber sind im Gegensatz zu politischem Engagement und isolierender Darstellung hervorstechende Kennzeichen von Wissenschaft.« In E. Nolte: Lehrstück oder Tragödie? Beiträge zur Interpretation der Geschichte des 20. Jahrhunderts. Köln usw. 1991, S. 79–96, hier S. 93.
- ¹⁶ E. Nolte (Anm. 12), S. 298.
- ¹⁷ Ebd., S. 303.
- ¹⁸ E. Nolte: Zeitgeschichtsforschung und Zeitgeschichte (1970). In ders.: Marxismus, Faschismus, Kalter Krieg. Vorträge und Aufsätze 1964–1976. Stuttgart 1977, S. 211–221, hier S. 212.
- ¹⁹ E. Nolte: Zeitgeschichte als Theorie. Eine Erwiderung (1976). Ebd., S. 375–384, hier S. 376.
- ²⁰ E. Nolte (Anm. 15), S. 14.
- ²¹ E. Nolte (Anm. 2), S. 25.
- ²² Ebd., S. 26.
- ²³ E. Nolte: Wissenschaftliches Ethos und Historisierung (1987). In ders.: Das Vergehen der Vergangenheit. Antwort an meine Kritiker im sogenannten Historikerstreit. Frankfurt/M. usw. 1987, S. 161–169, hier S. 165. Wörtlich wiederholt Nolte diese Formulierung in seinem Beitrag: Die Epoche des Faschismus – Voraussetzungen und Auswirkungen. In Th. M. Gaus (Hrsg.): Die Last der Geschichte. Kontroversen zur deutschen Identität. Köln 1988, S. 68–86, hier S. 82.
- ²⁴ E. Nolte (Anm. 15), S. 10 f.
- ²⁵ Vgl. dazu vor allem die Beiträge Noltens in Anm. 23, 1987 und Anm. 15.
- ²⁶ Vgl. H. Mommsen: Das Ressentiment als Wissenschaft. Anmerkungen zu Ernst Noltens »Der europäische Bürgerkrieg 1917–1945. Nationalsozialismus und Bolschewismus«. In: GuG 14 (1988), S. 495–512, hier S. 509.
- ²⁷ E. Nolte: Das Vor-Urteil als »strenge Wissenschaft«. Zu den Rezensionen von Hans Mommsen und Wolfgang Schieder. In: GuG 15 (1989), S. 542.
- ²⁸ Das Zitat stammt aus einem Brief Noltens an O. D. Kulka vom 8. Dezember 1986, abgedruckt in E. Nolte (Anm. 23, 1987), S. 138.
- ²⁹ E. Nolte: Der europäische Bürgerkrieg 1917–1945. In ders. (Anm. 15), S. 19–37, hier S. 34.
- ³⁰ E. Nolte: Deutschland als Nationalstaat und die Katastrophe von 1945. In ebd., S. 97–115, hier S. 113.

- ³¹ E. Nolte (Anm. 2), S. 24.
- ³² Vgl. den ausgezeichneten Beitrag von Th. Nipperdey: Kann Geschichte objektiv sein? In: GWU 1979, S. 329–342. Bezogen auf die NS-Forschung vgl. J. W. Falter: »Anfälligkeit« der Angestellten – »Immunität« der Arbeiter? Mythen über die Wähler der NSDAP. In U. Backes/E. Jesse/R. Zitelmann (Anm. 9), S. 265–290, hier S. 266–271.
- ³³ Ein gutes Beispiel hierfür ist die Kontroverse um die Genesis der Endlösung. Aufgrund einer unbefriedigenden Quellenbasis haben sich sogenannte »Intentionalisten« und »Funktionalisten« bemüht, wahrscheinliche Abläufe für jene Ereignisse und Entscheidungen zu rekonstruieren, die schließlich zum Massenmord an den europäischen Juden führten. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um – mehr oder minder plausible – Modelle, da es zwar Indizien für die eine oder die andere Version gibt, jedoch keine sicheren Beweise. Vgl. zu dieser Kontroverse E. Jäckel/J. Rohwer (Hrsg.): Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Stuttgart 1985; M. Broszat: Hitler und die Genesis der Endlösung. Aus Anlaß der Thesen von David Irving. In: VfZ 25 (1977), S. 739–775; H. Mommsen: Die Realisierung des Utopischen: Die »Endlösung der Judenfrage« im »Dritten Reich«. In: GuG 9 (1983), S. 381–420.
- ³⁴ Vgl. R. Zitelmann: Nationalsozialismus und Antikommunismus. Aus Anlaß der Thesen von Ernst Nolte. In U. Backes/E. Jesse/R. Zitelmann (Anm. 9), S. 218–242.